



Unterstützung der Familien in der Corona-Pandemie: Übersicht der familien- und sozialpolitischen Geldleistungen

Bundesleistungen

Hinweis: Zum 1. Januar 2021 sind allgemeine **Verbesserungen** für Familien in Kraft getreten (Erhöhung **Kindergeld**, Anpassung der steuerlichen **Kinderfreibeträge**, Erhöhung der Beträge von **Kinderzuschlag**, **Mindestunterhalt**, **Unterhaltsvorschuss** sowie **Regelsätzen für Kinder**).

Existenzsichernde Leistungen	
Kinderzuschlag	<p>Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten. Der Kinderzuschlag wurde bereits 2019 angehoben und angepasst; gerade Alleinerziehende profitieren nun noch besser von der Leistung.</p> <p>Corona-Sonderregelung, sog „Notfall-KiZ“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstellen auf das Einkommen des Vormonats statt auf das Einkommen der letzten 6 Monate. • Seit Oktober 2020 und derzeit befristet bis 31.03.2021 bleibt - parallel zur Regelung im SGB II – weiterhin Vermögen unberücksichtigt, außer es ist erhebliches Vermögen vorhanden. • Verlängerung der Corona-Sonderregelung bis 31. Dezember 2021 mit dem Sozialschutzpaket III (Art. 4 des Gesetzentwurfs https://dserver.bundestag.de/btd/19/265/1926542.pdf).
SGB II und XII	<p>Corona-Sonderregelung bei existenzsichernden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 beginnen, werden ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen. • Vermögen wird für Bewilligungszeiträume, die bis 31. März 2021 beginnen, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt bei erheblichem Vermögen. • Verlängerung der Corona-Sonderregelungen bis 31. Dezember 2021 mit dem Sozialschutzpaket III geplant. • Zudem sieht das Sozialschutzpaket III eine Einmalzahlung i. H. v. 150 Euro u. a. für alle erwachsenen Personen, die im Mai 2021 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II haben bzw. Anspruch auf Hilfe zum Unterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung des SGB XII haben.

Existenzsichernde Leistungen	
Bildung und Teilhabe; hier: Mittagsverpflegung	<p>Im Fall des Bezuges von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grundsicherung können für Schülerinnen und Schüler die entstehenden Aufwendungen einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen werden.</p> <p>Corona-Sonderregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf das bisherige gesetzliche Kriterium der Gemeinschaftlichkeit. • Keine Begrenzung der Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung auf die bisherigen Aufwendungen und Übernahme der Kosten auch bei Lieferung. • Sozialschutzpaket III: Die Regelungen im SGB II und SGB XII zur Kostenerstattung für die Mittagsverpflegung inklusive der Lieferkosten werden bis 30. Juni 2021 verlängert.
Leistungen für erwerbstätige Eltern	
Entschädigungsanspruch für Eltern (§ 56 IfSG)	Für erwerbstätige Eltern kommen nicht nur die Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld in Betracht. Ein Entschädigungsanspruch für Eltern , die ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung bzw. eines Betreuungsverbot der Kita oder Schule selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, wurde neu eingeführt und für 2021 zeitlich auf 10 Wochen pro Elternteil bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende ausgeweitet.
Kinderkrankengeldtage (§ 45 SGB V)	Auch die Kinderkrankengeldtage wurden bereits 2020 ausgeweitet und 2021 nochmals erhöht (pro Elternteil und Kind 20 Tage, Alleinerziehende 40 Tage in 2021). Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld beansprucht, ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 IfSG (s.o.).
Förderung für alle Familien, insbes. auch mit niedrigen Einkommen	
Kinderbonus	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderbonus 2020 i. H. v. 300 Euro für alle Kinder, für die im Jahr 2020 wenigstens einen Monat lang Kindergeld bezogen wurde. Faktisch profitierten davon etwa 80% der Kinder. Auch Familien im Niedrigeinkommensbereich profitierten davon, weil der Kinderbonus nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wurde. • Kinderbonus 2021 i. H. v. 150 Euro (vgl. Art.1, 4 und 5 des Gesetzentwurfs des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes, https://dserver.bundestag.de/btd/19/265/1926544.pdf).
Alleinerziehende	
Steuerlicher Entlastungsbetrag (§ 24b EStG)	Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde mit Blick auf die besondere Belastung infolge von Corona zunächst befristet und nun dauerhaft mehr als verdoppelt.

Junge Eltern

Elterngeld

Damit Eltern beim **Elterngeld** möglichst **keine Nachteile** durch die Folgen der Pandemie entstehen, wurden vorübergehende gesetzliche Änderungen im Hinblick auf Einkommensverlust (z. B. wegen Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I) für den **Bezugs-/Bemessungszeitraum** vorgenommen. So können Monate mit geringerem Einkommen teilweise von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Darüber hinaus müssen Eltern, die den **Partnerschaftsbonus** beziehen und wegen Corona nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten können, den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Die **Ausnahmeregelungen** wurden **bis** zum **Ende 2021** verlängert.

Leistungen des Freistaats

Hinweis: Schon vor der Corona Pandemie hat der **Freistaat** seine Familien **finanziell erheblich unterstützt:**

Das **Bayerische Familiengeld** erhalten Eltern nach wie vor für jedes Kind im Alter des 13. bis 36. Lebensmonats i. H. v. 250 Euro monatlich (ab dem dritten Kind sogar 300 Euro).

Mit dem **Krippengeld** werden Eltern ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn ihr Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Mit dem **Beitragszuschuss** bezuschusst der Freistaat die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 Euro pro Kind und Monat.

Beitragsersatz

Die Bayerische Staatsregierung entlastet die Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sowohl für die **Monate April bis Juni 2020** als auch für die **Monate Januar und Februar 2021 pauschal bei den Elternbeiträgen:**

- bei den **Krippenkindern um 300 Euro monatlich** (das Krippengeld wird angerechnet)
- bei den **Kindergartenkindern um 50 Euro**. Der **Beitragszuschuss** wird zudem weitergezahlt. Das bedeutet **insgesamt eine Entlastung um 150 Euro monatlich bei den Kindergartenkindern**
- bei den **Hortkindern um 100 Euro monatlich**
- bei den **Kindern in der Kindertagespflege um 200 Euro monatlich**

Beim **Beitragsersatz im Januar und Februar 2021** beteiligen sich die **Kommunen an der Finanzierung mit 30 %**. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung, kommt aber den Familien zugute. Den Trägern, die in den jeweiligen Monaten keine Elternbeiträge erheben bzw. eventuell gezahlte Beiträge rückabwickeln, werden die Elternbeiträge über Pauschalen ersetzt. Die Entscheidung, den Beitragsersatz in Anspruch zu nehmen, treffen die Träger der Einrichtungen bzw. die Kindertagespflegestellen.